

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am 24.05.2023 mit Beschluss Nr. 204 des Stadtrats
Datum des Inkrafttretens: 01. August 2023

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 11. Dezember 2017 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen (AB BVO).

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

¹ Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Stadt Bülach mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich bzw. zum § 27 Volksschulgesetz (VSG) zu leisten.

Leistungsver-
einbarungen

² Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Bülach.

³ Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der Krippen- bzw. Hortrichtlinien der Bildungsdirektion
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Einrichtung wird geregelt,

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Stadt die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 9 Abs. 2).

Inhalt

Art. 3

Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ in einer Einrichtung betreut, mit der die Stadt keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Abteilung Soziales und Gesundheit den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung oder die Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Rabatten anerkennen, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Anerkennun-
gen

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Stadtrat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Anerkennung
Tagesfamilien-
verträge

Art. 5

¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter entscheidet der/die geschäftsfeldverantwortliche/r Stadtrat/Stadträtin mit der Leitung der Abteilung Soziales und Gesundheit.

Verfahren

² Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) für die schulergänzende Betreuung entscheidet die Primarschulpflege.

³ Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden (§ 170 f. Gemeindegesetz).

B. Rabattbeiträge

Art. 6

¹ Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu folgenden Tariffhöhen pro Tag subventioniert:

Maximal ra-
battberech-
tigte Tarife

Für Kinder im Vorschulalter²:

– Ganztagesplatz Babys:	Fr.	138.00
– Ganztagesplatz Kleinkinder:	Fr.	120.00
– Halbtagesplatz Babys:	Fr.	93.00
– Halbtagesplatz Kleinkinder:	Fr.	80.00
– Stundenweise Betreuung:	Fr.	12.00

² Definition Baby = Kinder bis und mit 18 Monate.

Für Kinder im Schulalter:

– Morgentisch:	Fr.	17.00
– Mittagsbetreuung:	Fr.	28.00
– Nachmittagsbetreuung:	Fr.	40.00
– Ferienbetreuung ganzer Tag:	Fr.	102.00
– Stundenweise Betreuung:	Fr.	12.00

² Die Abteilung Soziales und Gesundheit vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal rabattberechtigten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

³ Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Art. 7

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO können erwerbstätige und in Ausbildung befindliche Eltern im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung Betreuungsrabatte beantragen. Basierend auf dem Arbeits- bzw. Ausbildungspensum ergibt sich der im Anhang festgelegte maximale rabattberechtigte Betreuungsumfang.

Erwerbstätig-
keit/Ausbil-
dung

² Als erwerbstätig oder sich in Ausbildung befindend gelten auch Personen,

- a) die eine Weiterbildung besuchen
- b) die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen
- c) die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und auf aktiver Stellensuche sind
- d) die regelmässig gemeinnützige Arbeit auf freiwilliger Basis leisten

Als erwerbstätig geltende Personen gemäss lit. a-d müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen.

³ Gemäss Art. 1 Abs. 2 BVO kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind. Gründe für sozial indizierte Ausnahmefälle können folgende sein:

- a) Sprachliche Integration des Kindes
- b) Integration sozial benachteiligter Kinder
- c) Physische oder psychische Überlastung der Erziehungsberechtigten

Der Betreuungsbedarf gemäss lit. a-c muss nachweislich durch eine Fachstelle oder Fachperson (z.B. Kinderspital, Logopädie, Arzt oder Ärztin, kjz usw.) bestätigt werden.

Art. 8

¹ Eltern, die Rabattbeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einen Antrag ein. Diese prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung eines Rabatts.

Verfahren

² Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden (§ 170 f. Gemeindegesetz).

³ Die Auszahlung des Rabattbeitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer städtischen Einrichtung oder einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, über die Einrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Rabattzusage zu widerrufen und die Rabattbeiträge den Eltern ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

⁴ Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Stadt anerkannt hat, werden die Rabattbeiträge von der Abteilung Soziales und Gesundheit gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einzureichen. Bei Säumnis können die Beiträge nicht mehr eingefordert werden.

Art. 9

¹ Wer Antrag auf Ausrichtung von Rabattbeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu gewähren. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 Abs. 2 BVO.

Mitwirkung

² Die Abteilung Soziales und Gesundheit kann jederzeit zur Prüfung der getätigten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen.

³ Zur Antragsprüfung können bei Bedarf weitere Unterlagen beim Antragstellenden eingefordert werden.

Art. 10

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2023 in Kraft, sofern während der Rekursfrist nach der Publikation keine Rekurse eingehen.

Inkrafttreten

Anhang 1: Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Arbeitspensum / Ausbildungspensum

Durchschnittliches Pensum		Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Woche
Alleinerziehendes Elternteil	Zwei massgebliche Personen im gleichen Haushalt ³	
10 % bis 20 %	110 % bis 120 %	Ein Tag
21 % bis 40 %	121 % bis 140 %	Zwei Tage
41 % bis 60 %	141 % bis 160 %	Drei Tage
61 % bis 80 %	161 % bis 180 %	Vier Tage
81 % bis 100 %	181 % bis 200 %	Fünf Tage

Die Module der schulergänzenden Betreuung werden für den rabattberechtigten Betreuungsumfang wie folgt umgerechnet:

Morgentisch = 1/4 Tag

Mittagstisch = 1/4 Tag

Nachmittagsbetreuung = 1/2 Tag

Ganztagesbetreuung und Ferienbetreuung = 1 Tag

³ Gemeint sind entweder beide Eltern oder ein Elternteil mit Lebenspartner/in. Als Letztere/r gilt, wer gemeinsame Kinder hat oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt lebt (Konkubinat).